

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 17.07.2015

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Einsichtnahme in Stimmzettel der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung: Oberverwaltungsgericht lehnt Beschwerden der Stadt Bremerhaven gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts ab.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Beschlüssen vom 15.07.2015 zwei Eilanträgen der Wählervereinigung „Bürger in Wut“ und des Spitzenkandidaten der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Wahlbereich Bremerhaven stattgegeben, mit denen diese verlangt haben, Einsicht in die bei der Stadt Bremerhaven verwahrten Stimmzettel der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. der Bremischen Bürgerschaft zu nehmen. Die dagegen gerichteten Beschwerden der Stadt Bremerhaven hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen mit Beschlüssen vom 16.07.2015 zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung ausgeführt, dass in beiden Fällen die Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben. Die AfD sei in Bremerhaven nur knapp an der 5%-Hürde gescheitert, der Wählervereinigung „Bürger in Wut“ fehlten nur 75 Stimmen, um einen weiteren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung zu erhalten. Die Einsichtnahme diene nach dem Vortrag der Antragsteller der Vorbereitung von Einsprüchen zur Einleitung von Wahlprüfungsverfahren. Soweit die Stadt Bremerhaven rüge, die Einsichtnahme in die Wahlunterlagen verletze das Wahlgeheimnis, setze sie sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts und der früheren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht auseinander.

OVG Bremen, Beschlüsse vom 16.07.2015 – Az.: 1 B 135/15 und 1 B 136/15

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172